



Amtliche Mitteilung Nr. 24/2024

Berichtigung der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln
vom 30. April 2021 (Amtliche Mitteilung Nr. 36/2021)

Vom 04. März 2024

Herausgegeben am 12. März 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Berichtigung der Wahlordnung
der Technischen Hochschule Köln
vom 30. April 2021
(Amtliche Mitteilung Nr. 36/2021)

Vom 04. März 2024

Die **Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln** vom 30. April 2021 (Amtliche Mitteilung 36/2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2023 (Amtliche Mitteilung 04/2024), wird wie folgt berichtigt:

In § 30 wird die Zählung der Absätze berichtigt.

Nach Abs. 4 muss richtigerweise Abs. 5 und Abs. 6 folgen und nicht wie in der bisherigen Fassung Abs. 6 und Abs. 7 nach Abs. 4.

Köln, den 04. März 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig